

Satzung des

„P. A. BÖCKSTIEGEL FREUNDESKREIS e. V.“,

Werther

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
“P. A. Böckstiegel Freundeskreis e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im P. A. Böckstiegel-Haus, Schloßstr. 111,
33824 Werther/Westf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Halle/Westf. eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Andenkens an Leben und Wirken des Künstlers P. A. Böckstiegel sowie die Erhaltung und Verbreitung seines Werkes.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die folgenden Einzelaufgaben verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Erweiterung und Förderung von Publikationen wie Oeuvre- und Ausstellungskataloge, Schriftenreihen, Beiträgen in Fachzeitschriften, Plakaten, Kalendern etc.
 - b) Initiierung und Förderung von Ausstellungen und Fachvorträgen.
 - c) Unterstützung von Sammlungen, Archivierung und Dokumentation von Informationen über P. A. Böckstiegel und sein Werk.
 - d) Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und Vorbereitung von Treffen.
 - e) Förderung der Aktivitäten des P. A. Böckstiegelhauses und Pflege eines engen Kontaktes zur P. A. Böckstiegelstiftung zur Unterstützung der vereinbarten Stiftungszwecke.
 - f) Im Geiste P. A. Böckstiegels ist der Freundeskreis auch zur allgemeinen Auseinandersetzung mit wichtigen Fragen der Kunst und ihres gesellschaftlichen und zeitlichen Kontextes aufgerufen. Dieser Zielsetzung sollen Veranstaltungen der Kunstpflege- und -förderung sowie der Jugend- und Erwachsenenbildung dienen, die nicht auf das Werk P. A. Böckstiegels beschränkt sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und einzig seinem satzungsgemäßen Zweck verpflichtet.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für den Ersatz nachgewiesenen Aufwands für den Verein.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Jedes Vereinsmitglied haftet ab Gründungstag ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen (wirtschaftliche Unternehmungen sowie Personenvereinigungen aller Art, nicht rechtsfähige Vereine und Verbände) sind korporative Mitglieder.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, in welcher sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Stimmrechte können durch schriftliche Vollmacht auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied der Gesellschaft oder jede Persönlichkeit werden, die sich um die Bestrebungen des Freundeskreises oder um die Förderung der Kunst besondere Verdienste erworben hat.
- (5) Ehrenmitglieder haben ohne Verpflichtung einer Beitragszahlung die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Korporative Mitglieder werden durch einen dem Verein schriftlich zu benennenden Bevollmächtigten vertreten, der die Mitgliedsrechte wahrnimmt.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) mit dem Tod oder bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und muss diesem bis spätestens 30.09. zugehen. Er befreit nicht von der Entrichtung des Jahresbeitrages.
- (9) Der Ausschluss ist zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied der Satzung des Vereins oder einem satzungsgemäß gefassten Beschluss nicht Folge leistet und / oder es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
 - b) wenn trotz schriftlicher Mahnung das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr lang in Verzug geraten ist.
- 10) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 11) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
 - d) der Beirat, der auf Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden kann

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder beantragt, oder wenn es der Gesamtvorstand für angemessen hält.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist für eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Absendung eines einfachen Briefes, maßgebend ist das Datum des Poststempels für die Einhaltung der Ladungsfrist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Auflösung des Vereins. Sie prüft die Einnahmen und Ausgaben und wählt den Gesamtvorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer des Vereines.

Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Abgestimmt wird durch Handaufhebung, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

§ 6

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und mindestens vier Beisitzern.
- (2) Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte des Vereins geführt werden und beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Er wird einberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für angebracht hält oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen.
- (4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird

gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über Einnahmen und Ausgaben des Vereines Rechnung zu legen und den Geschäftsbericht zu erstatten. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, Beteiligungen an Projekten und sonstige Einzelausgaben, die 10.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- (3) Die Jahresrechnung wird vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes durch zwei Rechnungsprüfer oder durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer überprüft, die/der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird/werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8

Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einsetzen. Mitglieder des Beirates sollen Persönlichkeiten sein, die sich mit Leben und Werk P. A. Böckstiegels bereits in der Vergangenheit eingehend beschäftigt haben oder sonst auf dem Gebiet der Kunst herausragende Persönlichkeiten sind.
- (2) Der Beirat ist Berater-Gremium des Vorstandes und bestimmt seine Arbeitsfelder im Einvernehmen mit dem Vorstand, der vom Vorsitzenden repräsentiert wird.
- (3) Der Beirat sollte jährlich tagen. Zu den Zusammenkünften ist der Vorstand einzuladen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge steht im Ermessen der Mitglieder, der Mindestsatz wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mindestsatz beträgt jährlich:

- für Einzelpersonen	40,-- EUR
- für Familien	50,-- EUR
- für korporative Mitglieder	180,-- EUR
- „Sonderbeiträge“ für Einzelmitglieder auf Antrag	22,-- EUR

Die Beiträge werden grundsätzlich durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren eingezogen.

- (2) Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf überprüft und geändert.
- (3) Über Anträge auf beitragsfreie Mitgliedschaft oder Ermäßigungen des Mindestbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Beiträge sind zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Peter August Böckstiegel-Stiftung“ zu Werther.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Stand: Mai 2009